

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab43341c-c881-3411-ab31-c9f29e33031e

Bibliografie

Titel Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

Amtliche Abkürzung BVerfGG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 1104-1

§ 13 BVerfGG - Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

- 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
- 2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 2a. über den Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung (Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes),
- 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (
 Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
- 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (<u>Artikel 61 de</u>s Grundgesetzes),
- 5. über die Auslegung des <u>Grundgesetzes</u> aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das <u>Grundgesetz</u> oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (<u>Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes</u>),
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem <u>Grundgesetz</u> oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (<u>Artikel 93</u> Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des <u>Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes</u> entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (<u>Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes</u>),
- 6b. darüber, ob im Falle des <u>Artikels 72 Abs. 4</u> die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach <u>Artikel 72 Abs. 2</u> nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des <u>Artikels 125a Abs. 2 Satz 1</u> nicht mehr



erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),

- 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (<u>Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3</u> und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
- 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (<u>Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes</u>),
- 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),
- 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
- 10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
- 11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem <u>Grundgesetz</u> oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
- 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (<u>Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes</u>),
- 13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des <u>Grundgesetzes</u> von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
- 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
- 15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).